

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2022/05
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 08.02.2022
	Verfasser: Frau Kunstmann
Begehren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Lansen"	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
N	Bauausschuss Peenehagen
Ö	01.03.2022
Gremium	Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, auf der nachfolgend genannten Fläche, für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (Sondergebiet Photovoltaik):

Gemarkung: Lansen

Flur: 2

Flurstücke: 55/5, 56/5, 69 und 73

Die Solaranlage soll auf den genannten Ackerflächen zwischen den Ortslagen Lansen und Groß Gievitze, nordöstlich der Ortslage Alt Schönau errichtet werden und wird im Norden über die Gievitze Straße sowie im Süden über die Lansen Straße erschlossen.

Sachverhalt:

Die Herren Ulrich und Christian Kloe beabsichtigen zusammen mit der ingenia projects GmbH & Co. KG eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) mit einer Leistung von ca. 25.000kWp in der Gemarkung Lansen, Flur 2, Flurstücke 55/5, 56/5, 69 und 73 zu errichten.

Auf dem beigefügten Lageplan sind die für die Errichtung der Freiflächenanlage beabsichtigten Flächen farblich gekennzeichnet. Momentan werden diese Grundstücke landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im Außenbereich. Baurecht kann nur mit einem Bebauungsplan hergestellt werden.

Die Flächen gehören zum großen Teil den Herren Kloe. Das Flurstück 69 soll vom Grundstückseigentümer Pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung eines Einspeisepunktes wurde bereits vorgenommen. Für eine Teilleistung der PV Anlagen wäre ein Netzanschluss mit bis zu 3.600 kWp direkt an der Gievitze Straße möglich. Für eine PV-Leistung darüber hinaus wurde ein Netzanschluss am bestehenden Umspannwerk in Waren vorgeschlagen. Als weitere Einspeisemöglichkeit ist ein Netzanschluss an die 110 kV-Überlandleitung im Bereich Tressow/Ulrichshusen vorhanden.

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies entscheidet sie in eigenem Ermessen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Anlage:

Antrag des Vorhabenträger, Baubeschreibung, Geltungsbereich

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin